



Gegen Empfangsbestätigung an

Kemptener Verkehrsbetriebe- und
Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Herrn Thomas Kappler
Kaufbeurer Str. 25
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu)
Rathausplatz 29
87435 Kempten (Allgäu)
E-Mail
oberbuergermeister.kiechle@kempten.de
Telefon 0831/2525-7212
Telefax 0831/2525-7220

23.10.2025

**8. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber
der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG
(KVB) vom 17.07.2019 betreffend das öffentliche Personenbeförderungsangebot
in der Stadt Kempten**

Die Stadt Kempten hat der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KVB) (nachfolgend: „KVB“) mit Bescheid vom 17.07.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für Planung, Einrichtung, Linienführung, Aufbau und Betrieb bestimmter öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten erteilt. Dieser wurde bisher mit Änderungsbescheiden vom 27.06.2022, 11.10.2023, 14.12.2023, 02.05.2024, 06.08.2024, 21.10.2024 und 11.04.2025 in seinem Text ergänzt und abgeändert.

Auf der Grundlage von

- Art. 3 Abs. 1, Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU 2007 Nr. L 315/1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl.EU 2016 Nr. L 354/22), Art. 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und die Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl.EU

2014 Nr. L 94/65),

- § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs („RegG“),
- § 8a, § 39 Abs. 1 S. 3 und § 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes („PBefG“),
- sowie Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern („BayÖPNVG“)

ergeht dazu hiermit folgender

8. Änderungsbescheid zur Änderung von Einzelheiten der Bedienungsqualität des ÖPNV sowie zur Veränderung von Fahrplänen

Der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag an die KVB vom 17.07.2019 in der gegenwärtig aktuellen Fassung aufgrund der Änderungsbescheide vom 27.06.2022, 11.10.2023, 14.12.2023, 02.05.2024, 06.08.2024, 21.10.2024 und 11.04.2025 wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides ein weiteres Mal mit Wirkung ab 08.09.2025 wie folgt geändert:

I. Änderungen des Textes des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Der Text des öffentlichen Dienstleistungsauftrages in der Fassung des letzten Änderungsbescheides vom 11.04.2025 wird wie folgt geändert:

I. 1.4. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Ab 08.09.2025 besteht das von der KVB geschuldete fahrplanmäßige Personenbeförderungsangebot aus sechzehn (16) Buslinien. In der Summe beläuft sich die fahrplanmäßige Betriebsleistung gegenwärtig auf ca. 1.894.716 Fahrplankilometer pro Jahr. Zur Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsleistungen werden ca. 40 Fahrzeuge eingesetzt.

II. Änderung der Anlage 1 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag

Die bisherige Anlage 1 des Bescheides vom 17.07.2019 in der Fassung des letzten Änderungsbescheides vom 11.04.2025 wird durch die als Anlage 1 zu diesem Bescheid beigefügte Anlage 1 mit der Bezeichnung „Ab 08.09.2025 erteilte Linienverkehrsgenehmigungen der KFB und quantitativer Fahrleistungsaufwand

nach Fahrplankilometern“ ersetzt.

III. Änderung der Anlage 3 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag

Die Anlage 3 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 17.07.2019 in der Fassung des letzten Änderungsbescheides vom 11.04.2025 wird durch die als Anlage 3 zu diesem Änderungsbescheid beigefügte Anlage 3 ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 17.07.2019 in seiner gegenwärtig aktuellen Fassung aufgrund der Änderungsbescheide vom 27.06.2022, 11.10.2023, 14.12.2023, 02.05.2024, 06.08.2024, 21.10.2024, und 11.04.2025 unberührt. Dies gilt auch für die Anlagen zu den vorangegangenen Änderungsbescheiden.

IV. Inkrafttreten

Diese 8. Änderungsbescheid tritt rückwirkend zum 08.09.2025 in Kraft.

Begründung:

Der Betrauungsbescheid (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) vom 17.07.2019 wurde durch eine Reihe von Änderungsbescheiden, zuletzt durch den 7. Änderungsbescheid vom 11.04.2025, ergänzt bzw. angepasst. Der vorliegende 8. Änderungsbescheid dient dazu, eine Änderung der Anzahl der Linien, der Linienführung und des Fahrplanes abzubilden sowie einige geringfügige qualitative Anforderungen an die Bedienungsqualität zu ändern.

Mit den Änderungen werden die im Konsens erarbeiteten Anpassungen der Linienverläufe und Fahrpläne, die zu einer Reduzierung der Zahl der Linien (Fortfall Linie 12) bei gleichzeitiger Änderung des Umfangs von Fahrleistungen, etwa durch verlegte erste Abfahrtszeiten, umgesetzt. Hiermit wird veränderten Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen.

Von den Anpassungen erfasst sind darüber hinaus weitere geringfügige, die Bedienungsqualität des ÖPNV einschließlich des Betriebs der Haltestellen betreffende Verpflichtungen, die teilweise aus sachlichen, teilweise aber auch aus rechtlichen Gründen, insbesondere des Datenschutzes, erforderlich geworden sind.

Eine Ausweitung des ÖPNV-Betriebs in so gravierender Weise, dass trotz der Reform von einer ganz anderen Gestalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auszugehen wäre, liegt nicht vor. Gegenstand ist nach wie vor die Durchführung des ÖPNV in Kempten. Diese Änderung stellt deshalb keine wesentliche Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechend den Bestimmungen des § 132 Abs. 1 GWB dar, sodass sie kein neues Vorabbekanntmachungsverfahren erforderten.

Mit der Änderung des zeitlichen und örtlichen Umfangs der betroffenen Linien sowie der

Bedienungsqualität einher gehen Änderungen in der Ausgleichspflicht des Aufgabenträgers. Aufgrund der Dynamisierungsvorschrift der Ziff. I. 1. 6 des geltenden Betrauungsbescheides besteht das Recht der Stadt Kempten, eine Anpassung gewisser Inhalte der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auch während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vorzunehmen. Hiervon macht die Stadt Kempten Gebrauch. Sie hat dabei die verkehrswirtschaftlichen Kompetenzen und Bedürfnisse der KVB angemessen berücksichtigt und genutzt. Aufgrund der spiegelbildlichen Ausgleichsverpflichtung entsteht hieraus für den Adressaten des Betrauungsbescheides (Partner des öffentlichen Dienstleistungsauftrages), die KVB, kein Nachteil.

Für die Beantragung der Erteilung der neuen Linienverkehrsgenehmigungen für die in Anlage 1 niedergelegte Linien ist die KVB verantwortlich. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Betrauungsbescheides wurden diese auch bereits erteilt. Der insoweit rückwirkende 8. Änderungsbescheid zum Betrauungsbescheid dient zugleich der Harmonisierung von Linienverkehrsgenehmigungen und öffentlichem Dienstleistungsauftrag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erheben. Die Klage ist alternativ schriftlich, per Telefax, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe der „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach“ vom 24.11.2017 (ERVV) (BGBl. 2017 I, S. 3803) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Augsburg (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach – „EGVP“) eingereicht werden. Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über <https://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/> abrufbar.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kempten, den _____.2025

Datum der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister